



Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An

die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Eilt, da Gefahr im Verzug!

Erneuter kriegsverbrecherischer Angriff auf den Preußischen Staat Freistaat Preußen

Beschlagnahme des Objektes Gemarkung Fürstlich Drehna
Crinitzer Str. 19 c **durch die Firma** Amtsgericht
Lübben (Spreewald) D-U-N-S Nummer: 34-359-1974, Gerichtsstr. 2/-3,
15907 Lübben

Mit dem Beschluß [Az.: 52K 15/21] vom 08.09.2021 der Firma Amtsgericht Lübben wurde das o.g. Objekt, Crinitzer Str. 19 c in 15926 Fürstlich Drehna beschlagnahmt.

„Dieser Beschluß gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Objekts.“
Anlage 1 – Beschluß

Dieses Objekt befindet sich auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen und steht dem Auswärtigen Amt und dem Bereich innere Angelegenheiten des Freistaats Preußen zur Nutzung zur Verfügung.

Der so genannte Gläubiger, die Firma Land Berlin, D-U-N-S Nr.: 50-675-6498, Mellenseeatr. 34, 10319 Berlin und D-U-N-S Nr.: 50-6681-6433, Stallschreiberstr.12, 10969 Berlin, hat zu keiner Zeit die im o.g. Grundbuch eingetragene Schuld bewiesen und diese Schuld sogar frei erfunden.

Hierzu verweisen wir auf die Strafanzeige vom 24. August 2021 an die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, welche Hauptverantwortlich für die Besatzungsverwaltung „Bund“ und für die von den Besatzungsmächten gegründeten Länder auf preußischem Staatshoheitsgebiet sind.

Anlage 2 – Faxnachweise

Die so genannten Firmen “Amtsgericht Spandau” und “Amtsgericht Lübben” sind keine Staatsgerichte und sie besitzen genau so wie der Bund und die Besatzungsländer keine staatshoheitlichen Rechte auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen. Sie sind lediglich Einrichtungen der Besatzung zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 133). Sie besitzen keine Gebietshoheit auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet des sich seit 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich legitimer Reorganisation befindenden Freistaats Preußen. Sie sind raumlose Körperschaften ohne jegliche staatshoheitliche Rechte.

Daher ist der Beschluß der Firma Amtsgericht Lübben zur Zwangsvollstreckung und als Beschlagnahme des Objektes zugunsten des Gäubigers rechtswidrig und somit nichtig.

Vorsorglich beschlagnahmt der Preußische Staat Freistaat Preußen hiermit das Objekt Crinitzer Str. 19 c in 15926 Fürstlich Drehna, da es für die Erfüllung der Staatsaufgaben dringend benötigt wird.

In Folge des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs zur Auflösung des Preußischen Staates hörte die Tätigkeit der Staatsgerichte auf und es erfolgte bis heute der Stillstand der Rechtspflege gem. § 245 ZPO auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Alle Gerichtsverfahren sind daher auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen auszusetzen, und zwar so lange, bis die preußischen Staatsgerichte gem. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 15 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können!

*Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 15; Rechtsstand 18. Juli 1932
((1) alle Gerichte sind Staatsgerichte (2) Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit [des deutschen Landes], in welchem sie ausgeübt wurde.)*

*Zivilprozeßordnung (ZPO) § 245; Rechtsstand 18. Juli 1932
Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege
Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.*

Die Beschlagnahme des Objektes Crinitzer Str. 19 c, 15926 Fürstlich Drehna, Sitz des Auswärtigen Amtes und des Inneren des Freistaats Preußen durch

BRD-Firmen und hitlerdeutsche Ortskräfte der Besatzungsverwaltung

soll vor allem dazu dienen, den Preußischen Staat Freistaat Preußen erneut gewaltsam zu überfallen, auszurauben und auszuplündern, um ihn ein weiteres Mal handlungsunfähig zu stellen und die völkerrechtliche Reorganisation des sozialdemokratischen Freistaats Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor dem offenkundigen „Preußenschlag“ durch Reichspräsident Hindenburg, Reichskanzler Franz von Papen sowie den NSDAP-Führer Hitler mit seinen Privatsöldnern erneut völkerrechtlich deliktunfähig zu stellen und um die vom Preußischen Staatsministerium geforderten Friedensverhandlungen und einen Friedensvertrag auf der Grundlage des Friedensvertragsentwurfes vom 23. Mai 2021 weiterhin zu verhindern.

Die Beschlagnahme des Objektes Crinitzer Str. 19 c, 15926 Fürstlich Drehna durch die private Firma sich irreführend „Amtsgericht Lübben (Spreewald)“ nennend und die angedrohte Zwangsversteigerung auf der Grundlage frei erfundener und nicht nachgewiesener so genannter „Gerichtskosten“ stellen daher erneut schwere Kriegsverbrechen gegen den nicht bewaffneten und wehrlosen Staat Freistaat Preußen, alleiniger Träger aller staatlichen Hoheitsrechte auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen und unauflösbares Völkerrechtssubjekt, dar, wofür die Besatzungsmächte des Zweiten Weltkrieges mit den von ihnen eingesetzten hitlerdeutschen Ortskräften der Besatzungsverwaltung Bund und Besatzungsländern verantwortlich sind!

Wir fordern die Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs und die hitlerdeutschen Ortskräfte der Besatzungsverwaltung auf, unverzüglich diese völkerrechtswidrigen Kriegsverbrechen gegen den Preußischen Staat Freistaat Preußen, gegen seine bestellten Regierungsvertreter und gegen den Amtssitz des Freistaats Preußen umgehend zu unterlassen und in die Friedensverhandlungen einzutreten, damit schnellstmöglich die Staatsgerichte (GVG § 15 i.V.m. ZPO § 245) wieder tätig werden können, bevor sich der Zorn der Bevölkerung in Selbstjustiz entläßt!

Da die Russische Föderation in die Rechtsnachfolge der Sowjetunion eingetreten und somit hauptverantwortliche Besatzungsmacht in der Sowjetischen Besatzungszone ist, ersucht das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen, vertreten durch die bestellte

Vertreterin für innere Angelegenheiten, den Präsidenten der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herrn Putin, dringend um Hilfe und um Schutz des zivilen Objektes Crinitzer Str. 19 c in 15926 Fürstlich Drehna und um Schutz des unbewaffneten und schutzlosen Auswärtigen Amtes des Preußischen Staates Freistaat Preußen vor erneuten offensichtlich geplanten bewaffneten Angriffen und erneuten Kriegshandlungen der Firma POLIZEI Brandenburg (Polizeipräsidium des Besatzungslandes Brandenburg, D-U-N-S Nr.: 33-124-5477) oder anderer Polizeifirmen und Terrormilizen des Bundes mit schwer bewaffneten SEK-Einheiten, welche mit ihrem gesamten Gewaltmonopol die weitere völkerrechtlich begründete Reorganisation des Preußischen Staates Freistaat Preußen und den Friedensprozeß gewaltsam verhindern wollen.

Anlagen:

- 1 Beschluß "Amtsgericht Lübben" vom 08.09.2021
- 2 Faxnachweis an die alliierten Besatzungsmächte vom 30. Juni 2021
- 3 Firmen-Nachweise Upik-Verzeichnis (Bundesland Berlin, Amtsgericht Lübben, Amtsgericht Spandau, Polizeipräsidium Brandenburg)
- 4 Bestallungsurkunden des Preußischen Staates Freistaat Preußen für Hans Franz Detlef B u r d a c k und Ada Cornelia R e i c h h e l m
- 5 Unterlassungsanordnung des Freistaats Preußen vom 14. September 2021

Gegeben am 14. September 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O

Hochachtungsvoll



Anlage 1 Bl. 1/2021

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Amtske sudnistwo Lubin (Blota)

- Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen -



Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907
Lübben (Spreewald)

52 K 15/21

Telefon: 03546 221-0
Telefax: 03546 221-265

Auskunft erteilt:
Durchwahl: 03546 221-288

Sprechzeiten:
Mo.: 09:00 - 12:00 Uhr
Di.: 13:00 - 17:00 Uhr
Do.: 13:00 - 16:00 Uhr

15926 Luckau

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
52 K 15/21

Datum
09.09.2021

Im Zwangsversteigerungsverfahren
Kosteneinziehungsstelle der Justiz ./.
wg. Zwangsversteigerung

Sehr geehrte

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 08.09.2021 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Justizhauptsekretärin

Pandemiebedingt können Öffnungs- und Sprechzeiten eingeschränkt sein. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Gerichts über ggf. bestehende Einschränkungen. In dringenden Angelegenheiten, die eine persönliche Vorsprache erforderlich machen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)
Verkehrsanbindung: vom Bahnhof kommend Fußweg ca. 20 Minuten in Richtung Landratsamt oder Schloß Lübben
Internet: www.ag-luebben.brandenburg.de

Az.: 52 K 15/21



Amtsgericht Lübben (Spreewald)
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Beschluss

Im Zwangsversteigerungsverfahren

Land Berlin, vertreten durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7,
13597 Berlin

- betreibender Gläubiger -

gegen

Crinitzer Straße 19 c, 15926 Luckau
- Schuldner -

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch von Fürstlich Drehna
1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Fürstlich Drehna			Crinitzer Straße 19 c		

hat das Amtsgericht Lübben (Spreewald) am 08.09.2021 beschlossen:

Aufgrund

des Ersuchens d. Kosteneinzugsstelle der Justiz bei dem Amtsgericht Spandau in Berlin
vom 04.08.2021, AZ: b1160407404005 P05

n eines dinglichen Anspruchs aus dem Recht Abt. III Nr. 2 in der Rangklasse

10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG

öhe von

Hauptsache

Kosten

131.762,67 €

sowie wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung die

Zwangsversteigerung

des vorgenannten,

eingetragenen 1/2

Miteigentumsanteils (o.g. Objekts)

angeordnet.

Dieser Beschluss gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Objekts.

Belehrung des Schuldners:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30 a Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen auf die Dauer von höchstens 6 Monaten einstweilen eingestellt werden.

Die einstweilige Einstellung ist **innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen** zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem oben bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens nicht mehr zulässig.

Geht ein solcher Antrag nicht rechtzeitig ein, so wird das Verfahren ohne weiteres durchgeführt.

Der Vollstreckungsschutzantrag soll mit eingehender Begründung und an gut sichtbarer Stelle mit dem oben angegebenen Aktenzeichen versehen sein. Auch soll mindestens **eine** Antragsabschrift für jeden Gläubigerteil beigefügt werden.

Der Antrag kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Der Wortlaut des § 30 a ZVG ist nachstehend abgedruckt.

§ 30 a ZVG:

Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

2. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlichen geringeren Erlös bringen würde.
3. Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntel des Grundstückwertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, zuzumuten ist.
4. Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.
5. Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Justizhauptsekretärin



**Kosteneinziehungsstelle der
Justiz bei dem Amtsgericht Spandau**



Kosteneinziehungsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

Hausanschrift: Altstädter Ring 7
13597 Berlin-Spandau
Telefon: Vermittlung (030) 90 157 - 0
Intern 9 157 - 0
Telefax (030) 90 157 - 462

Sachbearbeiter:

E-Mail: Poststelle.kej@ag-sp.berlin.de

Da keine qualifizierte elektronische Signatur zum Einsatz kommt, beachten Sie bitte bei der Versendung sensibler Daten die Dienstanweisungen.

Buchungsanweisungen oder Schreiben, die eigenhändige Unterschriften und/oder Dienstsiegel erfordern, können nicht auf diesem Wege entgegengenommen werden.

Konto der Kosteneinziehungsstelle:

IBAN DE20 1001 0010 0000 3521 08
BIC PBNKDEFF

Apparat : Datum :
233 14.08.2021

**Amtsgericht Lübben (Spreewald)
- Zwangsversteigerungsabteilung -**

Gerichtstr. 213

15907 Lübben (Spreewald)

15907 Lübben (Spreewald)
15907 Lübben

Eing. 11. Aug. 2021

EUR Scheck/Kostenstempel
Ihr Zeichen/Geschäftszeichen:
Überschrift

Kassenzeichen (bitte stets angeben) : 1160407404005
(b1160407404005 P05)

0 4 AUG 2021

Kostensache

Crinitzer Str. 19c , 15926 Fürstlich Drehna

Antrag auf Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens

Hiermit wird die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens betreffend das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), von _____ beantragt. Der Antrag bezieht sich auf den Miteigentumsanteil zu 1/2 des obigen Kostenschuldners.

Der Kostenschuldner schuldet dem Land Berlin, vertreten durch die Kosteneinziehungsstelle der Justiz, aktuell Kosten in Höhe von insgesamt 131.762,67 €. Die Beträge sind im Grundbuch von Fürstlich Drehna Abt. III Nr. 2 dinglich gesichert.

Wegen der dinglich gesicherten Ansprüche wird die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppenleiterin

Justizoberinspektorin

Buchhalterin



Anlage 2

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 01/07/2021 18:09
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)	10
----------	----

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
01/07	17:36	030 229 93 97	05:33	10	OK	
01/07	17:42	030 830 51050	03:25	10	OK	ECM
01/07	17:46	030 2045 7571	02:52	10	OK	ECM
01/07	18:09	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX

**An
 Rechtsnachfolger des Alliierten Kontrollrats der vier
 Besatzungszonen Deutschlands**

Crinitzer Str. 19c
 [15926] Fürstlich Drehna

**über die Botschaften der Oberbefehlshaber
 der Russischen Föderation
 der Vereinigten Staaten von Amerika
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
 der Französischen Republik**

per Fax 030 229 93 97
 per Fax 030 830 510 50
 per Fax 030 20 45 75 71
 per Fax 030 590 03 90 67

Zur Kenntnisnahme an

Hauptgeschäftsführer „Kammergericht Berlin“

per Fax 030 9015 2200

**Strafanzeige und Antrag auf Strafverfolgung in Sachen Menschenrechts- und
 Kriegsverbrechen**

gegen

----- leitender Geschäftsführer der Besatzungsverwaltung Land Berlin der preußischen
 Hauptstadt Groß-Berlin des Preußischen Staates Freistaat Preußen; Geschäftsbezeichnung „Der Regierende
 Bürgermeister von Berlin“
 (Dienstadresse: Senatskanzlei; Jüdenstraße 1, 10178 Berlin)

u.a.

wegen

Bundesland Berlin

D-U-N-S® Nummer: 50-675-6498

Firmeninformation

Adresse:

Mellenseestr. 34
10319 Berlin

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).

[Impressum](#) [Nutzungsbedingungen](#)

Bundesland Berlin

D-U-N-S® Nummer: 50-681-6433

Firmeninformation

Adresse:

Stallschreiberstr. 12
10969 Berlin

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).

[Impressum](#) [Nutzungsbedingungen](#)

UPIK®-Plattform | Was ist die D&B D-U-N-S®
Nummer? | In welcher Weise unterstützt D&B UPIK®?
| Dun & Bradstreet

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

D-U-N-S® Nummer: 34-359-1974

Firmeninformation

Adresse:

Gerichtsstr. 2 /-3
15907 Lübben

Amtsgericht Spandau

D-U-N-S® Nummer: 34-354-6671

Firmeninformation

Adresse:

Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

D-U-N-S® Nummer: 33-124-5477

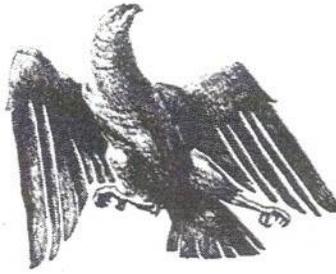
Firmeninformation

Adresse:

Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).



Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920
Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,
bestätigen dem Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Hans Franz Detlef mit dem Familiennamen **B u r d a c f**

die Bestallung für den

Bereich äußere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Freistaat Preußen

Gegeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Wolfgang Kerkow
Beate Maria v. d. F. Ruder
Ada Conrath v. d. F. W. W. W. W.
Franz Peter v. d. F. W. W. W.



Diese Urkunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.
Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.



Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaat Preußen
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920
Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaat Preußen,
bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen

Uda Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m

die Bestallung seit dem 27. Januar 2017 für den
Bereich innere Angelegenheiten
der administrativen Regierung des
Freistaat Preußen

gegeben zu Potsdam, den 12. August 2017

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen

Beate Maria a. d. F. Rued

Uda Maria a. d. F. Wicke





Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920
Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,
bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Uda Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e i m

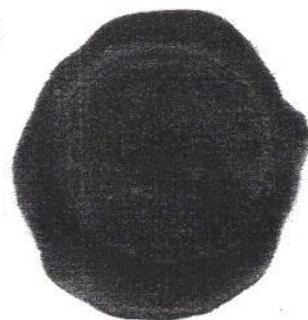
die Bestallung für den

Bereich äußere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Freistaat Preußen

Begeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Beate Maria a. d. F. Ruedi
Hans Franz Deller a. d. F. Buerckel
Franz Peter a. d. F.



Diese Urkunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.
Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An die Firma
Amtsgericht Lübben ((Spreewald))
D-U-N-S Nr. 34-359-1974
Gerichtsstraße 2/-3
15907 Lübben

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Rechtspfleger

Vorab per Fax

Unterlassungsanordnung

gegen

die Firma "Amtsgericht Lübben (Spreewald)" D-U-N-S Nr.: 34-359-1974
und die Mitarbeiterin mit der Dienstbezeichnung "Rechtspfleger"
Gerichtsstraße 2/-3, 15907 Lübben

Hiermit wird staatshoheitlich angeordnet, die Zwangsversteigerung Gemarkung
Fürstlich Drehna, Crinitzer Straße 19 c zu unterlassen.

Begründung:

Weder die Firma „Amtsgericht Lübben“ noch hitlerdeutsche Ortskräfte der
Besatzungsverwaltung Bund (GG Art. 133) und der Besatzungsländer auf dem
Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen sind befugt,
staatshoheitliche Akte durchzuführen.

Als raumlose Körperschaften der Besatzungsverwaltung Bund und der Besatzungsländer
stehen ihnen lediglich besatzungsrechtliche Verwaltungsaufgaben zur Aufrechterhaltung
der Ordnung und Sicherheit zu, welche sie gerade mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
gegen zivile unbewaffnete Staatsangehörige und gegen Amtsgebäude des Preußischen
Staates Freistaat Preußen gefährden.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Art.
116 (1) und der Preußische Staat Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereiches
des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 20 GG. Auf sie
sind keine Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland
anwendbar!

Sollten die Firma "Amtsgericht Lübben" und die "Rechtspfleger" dennoch ohne
Staatsgerichtsbarkeit und ohne richterlicher Entscheidung
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet fortsetzen,
verstößt dies gegen die Haager Landkriegsordnung Art. 46 [Schutz des Einzelnen und des
Privateigentums] und Art. 47 [Plünderungsverbot] und stellt schwere Kriegsverbrechen
dar.

Gegeben am 14. September 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 15/09/2021 12:28
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

20

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
15/09	11:28	030 830 51050	06:34	20	OK	ECM
15/09	11:38	0228 355 950	05:55	20	OK	ECM
15/09	11:58	030 229 93 97	10:39	20	OK	
15/09	12:27	030 2045 7571	00	00	BELEGT	
15/09	12:28	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen
 Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

15-09/21 FP

Völkerrechtswidriger Angriff auf den Freistaat Preußen

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30.11.1920 entbietet Ihren Exzellenzen seine besten Empfehlungen und